

Entstehung und beziehentlich Vollenbung oder Bewohnbarkeit, und zwar auch dann erst mit dem nächsten Steuertermine nach Ablauf des Jahres.

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 20.

Die zweite Kammer hat hier lediglich das Wort „Ländereien“ in dem Punkte a in „Grundstücke“ verwandelt; dieses Wort ist jedenfalls bezeichnender, da auch Gebäude ins Privateigenthum übergehen können, und man empfiehlt mit dieser Veränderung die Annahme der §.

Fürst v. Schönburg: Ich wollte mir hierbei eine Bemerkung erlauben. Wird nicht die einjährige Frist etwas zu kurz sein für einige Fälle? Bis jetzt wurde, wenn wüste Stellen cultivirt worden sind, eine längere Frist bewilligt, und es möchte die Cultivirung von unfruchtbaren Ländern zuweilen verhindert werden, wenn nicht ein längeres Spatium bewilligt werden könnte. Ich weiß nicht, ob der Gegenstand in der Deputation erwogen worden ist. Entweder könnte man die Frist verlängern, oder für gewisse Fälle Remisse gewähren.

Referent Bürgermeister Schill: Dieser Gegenstand hat allerdings in der Deputation einer genaueren Erörterung und Erwägung unterliegen. Was die zeitliche Verfassung anlangt, so trat die Besteuerung bei neuen Häusern vom Monate der Bewohnbarkeit sofort ein, insofern nicht durch Neubaue eine Wüstung steuerbar gemacht wurde, wo nach Befinden der Steuererlaß auf kürzere oder längere Jahre stattfand. Was dagegen die Urbarmachung von andern Grundflächen anlangt, so ist mir in der frühern Gesetzgebung keine Bestimmung darüber bekannt. Sie konnte auch kaum gegeben werden, weil auf dem Gütercomplexe im Ganzen die Steuerquote lag, die, da Steuerrevisionen nicht mehr stattfanden, eine Erhöhung oder Verminderung nicht erleiden konnte. Namentlich hinsichtlich des letzten Punktes geschah von mir der Vorschlag, daß man bei neuen Steuerobjecten eine längere Frist gewähre, als der Gesetzentwurf ausspricht. Aber es wurde mir darauf entgegnet, daß gerade bei solchen Steuerobjecten im Interesse des Grundbesizers liegen würde, wenn sofort ein Jahr nach Vollenbung die Besteuerung eintrete, indem er dann nur mit einer geringen Steuerquote angesehen werde, und mithin bis zur nächsten Steuerrevision bedeutende Berücksichtigung finde, was nicht der Fall wäre, wenn erst 3 bis 4 Jahre nach Vollenbung der Cultur, wo mithin schon eine größere Ertragsfähigkeit da sei, die Abschätzung und Besteuerung stattfände.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts weiter bemerkt wird, so stelle ich die Frage: ob die Kammer die §. 20, jedoch mit Veränderung des Wortes „Ländereien“ in „Grundstücke“, annehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Schill:

§. 21.

Steuerentrichtung bei neuen Steuerregulirungen.

Bei bereits besteuerten Grundstücken, mit denen aus irgend einem gesetzlichen Grunde eine Veränderung der aufliegenden

Steuereinheiten vorgeht, §. 18 und 20 b) ist der frühere Steuerbetrag so lange und bis zu dem Termine einstweilen fortzuentrichten, wo die neue Regulirung erfolgt ist.

Die Motive sagen:

Die Nothwendigkeit und Ordnung erfordern, daß bei vorgehender Veränderung der Steuereinheiten eines bereits besteuerten Grundstücks die frühern Steuern nicht alsbald zurückgehalten, sondern bis zu dem Termine einstweilen fortentrichtet werden müssen, wo die neuen Steuereinheiten festgestellt sind.

Die Deputation hat hierzu nur eine kurze Bemerkung gemacht:

Gegen diese §. ist Etwas nicht zu erinnern; bemerken will man nur, daß aus der Fassung: „einstweilen fort zu entrichten“ hervorgeht, daß nach definitiver Feststellung der Steuereinheiten eine Abrechnung wegen der inmittelst berichtigten Steuern erfolgen soll.

Das Citat S. 638 beruht auf einem Druckfehler und wird künftig berichtigt werden.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich wollte nur Etwas erwähnen. Dies ist die §., auf die mich der Herr Referent auf meine Anfrage in der vorigen Sitzung verwiesen hat. Ich bin mit seiner Erklärung ganz zufrieden; allein ich bemerke, es scheint mir nur eine authentische Interpretation des Berichts zu sein, welche in dem Gesetze nicht aufgenommen ist, nämlich daß eine Abrechnung stattfinde über die früher zu viel entrichteten Steuern, und somit nach Befinden auch eine Restitution derselben.

Referent Bürgermeister Schill: Ich glaube auch nicht, daß die Aufnahme in das Gesetz nothwendig ist, weil nach meiner Ueberzeugung dies eigentlich von selbst sich versteht, und aus der frühern gesetzlichen Bestimmung folgt, daß die Veränderung von dem nächsten Steuertermine ab, der auf die Veränderung erfolgt, zu berücksichtigen ist. Also muß von diesem Termine ab jedenfalls die An- und Zurechnung erfolgen.

Präsident v. Gersdorf: Ich kann wohl die Frage an die Kammer richten: ob sie die §. 21, wie sie im Gesetzentwurfe enthalten ist, annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill: Die Deputation bemerkt zum II. Abschnitt:

Dem, was der Bericht der zweiten Kammer über die Fortführung der Flurbücher und Kataster gesagt hat, ist vollständig beizupflichten; zu wünschen wäre gewesen, daß aus der jetzigen Aufstellung die Lage der Grundstücke leichter erkennbar sei, daß namentlich bei den Katastern mehr auf Zusammenstellung der bestehenden Gütercomplexe Rücksicht genommen worden wäre; hofentlich werden in dieser Beziehung die künftigen Grund- und Hypothekenbücher nachhelfen; diese letzteren werden überhaupt häufig zur Berichtigung der Kataster mit dienen können.

Die königlichen Herren Commissarien haben bei der Verhandlung dieses Punktes in der zweiten Kammer bereits erklärt, wie die Regierung der sehr wichtigen Frage: wie die Fortführung der Flurbücher und Kataster in geeigneter Weise zu bewirken sei? ihre volle Aufmerksamkeit schenken werde, wie man jedoch hier nur behutsam in den jetzt ertheilten Vorschriften Veränderungen werde eintreten lassen dürfen, und wie man erst weitere Erfahrungen werde abzuwarten haben.